
Fahrtenkonzept

(1) Fahrten im Sinne des Konzepts

Dieses Konzept beschäftigt sich mit mehrtägigen Fahrten, die mindestens eine Übernachtung beinhalten, sowie Schulwanderungen und Unterrichtsgängen. Ungeachtet der folgenden Regelungen gelten die Richtlinien für Schulfahrten des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend in ihrer jeweils geltenden Fassung¹. Für das Schwimmen und Baden während einer Fahrt gilt die Verwaltungsvorschrift Schwimmunterricht sowie Schwimmen und Baden bei Schulveranstaltungen² in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zielsetzungen

Fahrten ergänzen die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule. Sie ermöglichen unmittelbare Anschauung, dienen der Begegnung mit Natur und Umwelt, mit fremden Landschaften und anderen Menschen; sie vertiefen das Verständnis für Geschichte, Heimat, Kultur und vermitteln Einblicke in Berufs- und Arbeitswelt und sinnvolle Freizeitgestaltung; vor allem fördern sie die soziale Interaktion.

Begegnungen mit anderen Schulen leisten für das Erreichen von fachlichen und pädagogischen Zielen einen wichtigen Beitrag.

Sie werden deshalb zusammen mit den Schülern vor- und nachbereitet, fließen möglichst in das Unterrichtsgeschehen ein und können mit der Notengebung verbunden werden.

Da Schulfahrten die begleitenden sowie die für ihre Vertretung eingesetzten Kolleginnen und Kollegen belasten und vor allem auch die unterrichtliche Kontinuität der Schule beeinträchtigen, sind der wünschenswerte Gewinn und die unterrichtliche Verpflichtung der Schule abzuwägen. Es werden daher zeitliche Korridore für Fahrten angestrebt, während in „normalen“ Wochen möglichst „ungestörter“ Unterricht stattfinden soll.

Nicht zuletzt müssen die zusätzlich anfallenden Kosten für die Sorgeberechtigten tragbar sein.

(3) Fahrten

a. Klassenfahrten, Studienfahrten

Am GSG werden in der Regel folgende Fahrten für alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse bzw. Stufe durchgeführt:

- Klassenfahrt aller 5. Klassen nach Schönau mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt. Diese Fahrt findet in der Regel nach Pfingsten statt (Dauer 4 Unterrichtstage).

¹ Derzeit gültig ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 2.10. 2007 (9211- 51 406/30).

² Verwaltungsvorschrift "Schwimmunterricht sowie Schwimmen und Baden bei Schulveranstaltungen" vom 14. Juni 1999 (GAmtsbl. S. 353)

-
- Klassenfahrt aller 7. Klassen zur Stärkung der Klassengemeinschaft (Dauer 5 Unterrichtstage).
 - Politisches Seminar für alle 9. Klassen (Dauer 3 Unterrichtstage).
 - Studienfahrt in der MSS 12; in dieser einwöchigen Fahrt stehen fachliche, politische und kulturelle Inhalte im Vordergrund.

b. Begegnungsfahrten

- In der Klassenstufe 8 soll für alle Französischgruppen eine Klassenfahrt zur Förderung der französischen Sprache stattfinden.
- Für den LK Französisch (AbiBac) sollen in den Jahrgangsstufen 11 und 12 Fahrten zum interkulturellen Lernen stattfinden.
- Weitere Begegnungen sind im Rahmen europäischer Förderprojekte, z. B. Erasmus, für die Jahrgänge 9, 10 und 11 vorgesehen.

c. Übungs- und Probetage

Die musikalischen Schulensembles können Übungstage und die Theatergruppe Probetage durchführen. Hierfür können jeweils bis zu drei Unterrichtstage beantragt und genehmigt werden.

d. Prüfungsfahrten im Rahmen des Sportunterrichts

Prüfungsfahrten im Fach Sport sind Teil der Ausbildung des jeweiligen Sportkurses. Die Schülerinnen und Schüler müssen an den Prüfungsfahrten teilnehmen, um den Kurs abschließen zu können. Die Note der Prüfungsfahrt macht 50% der Gesamtnote aus.

e. Sonstige mehrtägige Fahrten

Fachgruppen können zur Ergänzung des Unterrichts Fahrten durchführen. Diese müssen im Unterrichtsgeschehen verankert werden. Schülerinnen und Schüler, die nicht an den Fahrten teilnehmen, sind während der Fahrttage zum Unterricht verpflichtet. Für die Dauer solcher Fahrten stehen in der Regel bis zu 3 Unterrichtstage zur Verfügung.

Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 8, welche Latein als 2. Fremdsprache gewählt haben, soll eine Kulturfahrt stattfinden. Wünschenswert ist dabei die provinzialrömische Geschichte als Schwerpunkt.

In der Klassenstufe 9 findet eine Studienfahrt, in der Regel nach Irland, mit einer Teilgruppe von Schülerinnen und Schüler statt.

f. Schulwanderungen und Unterrichtsgänge

Schulwanderungen (i. F. Wandertage) fördern die soziale Interaktion und stärken die Klassengemeinschaft. In der Regel findet pro Schuljahr ein für die ganze Schule fest terminierter Wandertag statt, dazu ein weiterer, frei terminierter Wandertag, den die Klasse mit ihrer Klassenleiterin bzw. ihrem Klassenleiter bei der Schulleitung beantragen kann.

Fachlehrer/innen können fach- und unterrichtsbezogene Unterrichtsgänge anbieten. Hierdurch wird der Unterrichtsstoff auf besondere Weise untermauert und durch eigene Anschauung belebt.

Vor allem bei gekoppelten Fächern (z.B. Fremdsprachen, Religion/Ethik) sollen die Fachlehrer/innen auf Absprache und möglichst parallele Terminierung achten, damit nicht zu häufig Teilgruppen einer Klasse im regulären Unterricht fehlen.

(4) Kostenrahmen

Alle Fahrten müssen so gebucht und organisiert werden, dass sie im Rahmen eines angemessenen Preis-Leistungsverhältnisses möglichst kostengünstig sind.

Für alle Fahrten ist ein fester Kostenrahmen vorgegeben. Dieser umfasst alle Leistungen (abgesehen vom persönlichen Taschengeld): Fahrtkosten, Übernachtung, Verpflegung mit Frühstück, Mittag- und Abendessen, Eintritte u.a.m..

Die folgenden Höchstgrenzen sollen in der Regel nicht überschritten werden:

- | | |
|---|-------|
| • Klassenfahrt der 5. Klassen | 140 € |
| • Klassenfahrten der 7. Klassen | 250 € |
| • Begegnungsfahrten der 8. Klassen ³ | 350 € |
| • Politisches Seminar der 9. Klassen | 75 € |
| • Fachgruppenfahrten der Jahrgangsstufe 9 | 450 € |
| • Studienfahrt der MSS 12 | 450 € |

Einzelne Studienfahrten der MSS können dann von den genannten Höchstbeträgen abweichen, wenn sichergestellt ist, dass eine angemessene Auswahl an Fahrten angeboten wird, die dem genannten Kostenrahmen entsprechen. Die Höchstbeträge werden bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat der allgemeinen Preisentwicklung angeglichen. In Ausnahmefällen kann ein Zuschuss über die Schulleitung beantragt werden.

(5) Pädagogische Hinweise

Schülerinnen und Schüler können aus pädagogischen Gründen auf Beschluss der Klassenkonferenz von der Teilnahme an einer Fahrt ausgeschlossen werden.

Nach der Rückkehr von Schulveranstaltungen soll den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit gegeben werden, in angemessener Zeit den ausgefallenen Unterrichtsstoff nachzuholen.

³ Die tatsächlichen Kosten der Begegnungsfahrten mit den französischen Partnern liegen wegen der Zuschüsse, die aber erst nachträglich gezahlt werden, deutlich unter dem genannten Betrag, welcher der notwendigen Vorfinanzierung dient.

Leistungsmessungen (mündliche Überprüfung, schriftliche Überprüfung der Hausaufgabe) sollten nach mehrtägiger Abwesenheit erst nach angemessener Frist durchgeführt werden. Im Sinne des guten Schulklimas sollen hier sinnvolle Absprachen getroffen werden.

(6) Genehmigungsverfahren

Bindende Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen können nur geschlossen werden, wenn zuvor die Genehmigung der Schulleitung vorliegt.

Der Antrag auf Genehmigung soll bei mehrtägigen Fahrten i. d. R. mindestens 6 Monate vor Beginn der Fahrt schriftlich per Formblatt an die Schulleitung erfolgen. Der Antrag wird in einem angemessenen Zeitrahmen von der Schulleitung geprüft und entschieden.

Ebenso ist die Anmeldung der Sorgeberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an einer Schulfahrt unter Angabe des Zieles und der voraussichtlichen Kosten einzuholen. Die Lehrkraft schließt den Vertrag ausdrücklich im Namen des Landes Rheinland-Pfalz.

Eine „Check-Liste für Fahrten“ mit den vorgegebenen Punkten, die eingehalten werden müssen, kann in einem Ordner im Lehrerzimmer und auf dem Laufwerk „Lehrer“ eingesehen werden.

(7) Verpflichtungen und Konsequenzen

Bei Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern an einer Pflichtveranstaltung muss ein schriftlicher Antrag an den Schulleiter rechtzeitig, also vor der Buchung, gestellt werden.

Nehmen für eine Fahrt schriftlich angemeldete Schülerinnen oder Schüler aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen an der Pflichtfahrt nicht teil und liegt keine Befreiung vor, so sind anteilige Buchungskosten zu entrichten.

Während der Fahrtzeit nehmen befreite Schülerinnen und Schüler nach Absprache mit der Schulleitung am Unterricht anderer Lerngruppen teil. Die Sorgeberechtigten werden entsprechend informiert.

(8) Besondere Bestimmungen

- Für alle Fahrten gelten die Schulordnung und die Richtlinien für Schulfahrten des Landes Rheinland-Pfalz.
- Das Fahren per Anhalter sowie das Entfernen aus den Gruppen ohne Genehmigung ist strengstens untersagt.
- Das Rauchen während Sportveranstaltungen ist nicht gestattet.
- Unternehmungen in Kleingruppen ohne Aufsichtsperson sind in begrenztem Zeit- und Ortsrahmen möglich. Dies regeln die jeweiligen Fahrtenleiter. In der Regel ist hierzu vor Beginn der Fahrt das Einverständnis der Sorgeberechtigten einzuholen.

Schülerinnen und Schüler können bei grobem Fehlverhalten auf Kosten der Sorgeberechtigten bzw. bei Volljährigkeit auf eigene Kosten nach Hause geschickt werden! Die Sorgeberechtigten sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern verpflichtet, während der Rückreise die Aufsicht sicherzustellen. Die Beteiligten sind vor Beginn der Veranstaltung hierüber zu informieren.

(9) Inkrafttreten

Dieses Fahrtenkonzept wurde von einer Arbeitsgruppe, in der Lehrkräfte, Eltern sowie Schüler vertreten waren, erarbeitet. Es gilt nach Beschluss des Schulelternbeirates vom 12. April 2016 und der Gesamtkonferenz vom 29. Juni 2016 ab dem Schuljahr 2016/17.